

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa,
Straßenverkehrsbehörden M-V,
Kreisordnungsbehörden M-V,
Straßenbauverwaltung M-V,
Fahrlehrerverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.,
Landesverband des Verkehrsgewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

Geschäftszeichen: VIII- 621-00000-2011/026-064
StVO, § 46

Bearbeiter: Bernd Barkowsky
Telefon: 0385 588-18211
E-Mail: bernd.barkowsky@em.mv-
regierung.de

Datum: 6. Juli 2020

Verbot der Nutzung elektronischer Geräte nach § 23 Abs. 1a StVO Allgemeine Ausnahme nach 46 Abs. 2 StVO für die Nutzung von Handfunkgeräten

Nach § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. § 52 Absatz 4 StVO regelt, dass § 23 Absatz 1a StVO für die Benutzung von Handfunkgeräten ab 1. Juli 2020 anzuwenden ist. Von dieser Bestimmung sind Funkgeräte, bei denen ausschließlich das Mikrofon (PTT) aufzunehmen und zu halten ist, ausgenommen.

Aktuell sind jedoch noch keine praxistauglichen Freisprecheinrichtungen für Handfunkgeräte auf dem Markt vorhanden, die eine uneingeschränkte Kommunikation zwischen einzelnen Fahrzeugen ermöglichen. Entsprechende Geräte befinden sich zurzeit noch in der Entwicklungs- und Erprobungsphase. Auf Grund der Corona-Krise werden sich die Herstellung und der mögliche Einbau entsprechender Geräte bzw. Applikationen in Fahrzeugen weiter verzögern.

Somit besteht für Nutzer von Funkgeräten bislang keine praxistaugliche Möglichkeit, den Anforderungen des § 23 Absatz 1a StVO gerecht werdende Funkgeräte anzuschaffen bzw. vorhandene Funkgeräte entsprechend umzurüsten. Ein Ausweichen auf Mobiltelefonie mit Freisprecheinrichtung kommt aufgrund der hierdurch nicht ohne weiteres gegebenen Möglichkeit von Konferenzschaltungen und einer nicht flächendeckend sichergestellten hinreichenden Netzabdeckung nicht in allen erforderlichen Fällen Betracht.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Vor diesem Hintergrund wird hiermit gemäß § 46 Absatz 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von Funkgeräten ohne Freisprecheinrichtung erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung tritt sofort in Kraft und gilt **bis zum 30. Juni 2021**.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Das Ministerium für Inneres und Europa bitte ich, die für die Kontrolle von Verstößen gegen das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte durch Fahrzeugführer zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Bernd Barkowsky